

Standbetreiber-Bedingungen

Besser als nix! - Das Festival
23.-25. Mai 2025

auf den Rheinwiesen am Fliegerdenkmal in Geisenheim

§ 1 Veranstalter

Der Verein „Besser als Nix! e.V. - Verein für junge Kultur im Rheingau“ (kurz: BAN!) ist Veranstalter des Festivals „Besser als Nix! Das Festival“ vom 23.-25. Mai 2025 in 65366 Geisenheim.

§ 2 Standplatzvergabe und Standbetrieb

Der Veranstalter stellt mit der Wirksamkeit der Anmeldung (Überweisung der Standgebühr) dem Standbetreiber einen entsprechenden Standplatz zur Verfügung. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die BAN!-Standcrew. Eine Garantie auf Wunschplätze gibt es nicht. Das Tauschen von Standplätzen ist nur nach Absprache mit der BAN!-Standcrew möglich.

Der Standbetreiber kümmert sich selbst um den Aufbau und bringt die eigene Ausrüstung (z.B.: Pavillon, Tische, Lampen, Kabel etc.) mit.

Das Vergrößern der Standfläche durch das Aufstellen von Beistelltischen und Ständern ist zu unterlassen, sobald die Laufwege der Besucher dadurch beeinträchtigt werden. Es ist den Anweisungen des Organisationsteams Folge zu leisten. Das Hineinstellen von Waren und Möbeln in ausgewiesene Rettungswege ist untersagt. Eine Geländeskizze mit entsprechender Kennzeichnung der Rettungswege wird jedem Standbetreiber im Vorlauf des Festivals ausgehändigt.

Es darf nur das angemeldete, bzw. von uns bestätigte Warenangebot verkauft werden.

Der Standbetreiber verpflichtet sich alle Bedingungen des Festivals einzuhalten und sich mit seinem Beitrag für ein friedliches, kulturell reiches und abwechslungsreiches Festival mit einzusetzen. Wir tolerieren auf dem Besser als nix! Festival keinen Sexismus, Diskriminierung und rechtsradikale Parolen.

§ 3 Zahlung

(1) Zusammensetzung der Standgebühren

Die Standgebühren setzen sich aus nachfolgenden Einzelposten zusammen:

- a) Standgebühr inklusive 1 Schuko-Anschluss: richtet sich nach der Art der verkauften Waren
- b) **zusätzlicher** Strom: Schuko, Starkstrom sind gebührenpflichtig (siehe Standanmeldung)
- c) Mietbecher: wenn benötigt (siehe Anlage Becher als nix!2023)
- d) gesetzliche Umsatzsteuer

(2) Überweisung

Bitte zahlen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung. Bitte geben Sie als Verwendungszweck an: Standgebühr BAN!, Ihre Rechnungsnummer sowie Ihren vollständigen Namen (den auf der Anmeldung angegebenen), um Ihre Überweisung eindeutig zuordnen zu können. Vielen Dank!

Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum kein Zahlungseingang erfolgt ist, verfällt die komplette Anmeldung. Nur bei vollständiger und rechtzeitiger Bezahlung gilt die Standfläche als verbindlich gebucht.

(3) Stornierung

Ihre unterschriebene Anmeldung ist in jedem Fall verbindlich.

Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen folgende Stornogebühren:

bis 2.05.2025: 50% der Standgebühr, danach 100% der Standgebühr

Für die Berechnung gilt der Eingangstag der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

§ 4 Strom

Die Einhaltung der Vorschriften und der Zustand der **Technik (Kabel, Stecker etc.)** muss durch den Standbetreiber gewährleistet werden, die Ban! Standcrew behält sich vor dies zu kontrollieren.

Für eine SCHUKO-Steckdose ist die max. Belastung 3.000 Watt, für eine CEE-Steckdose 7.500 Watt (3x16A), bzw. 15.000 Watt (3x32A).

Vor einer Installation müssen alle Kabel durch die Standbetreiber kontrolliert werden. Kabeltrommeln bitte ganz abrollen und ggf. bei Regen mit Plastik gegen Durchnässung schützen. Bitte keine Mehrfachsteckdosen verwenden, um daran mehrere Geräte, die einen hohen Stromverbrauch haben anzuschließen. Die benötigten Kabel zum Anschluss an den Stromverteiler sind selbst mitzubringen.

Achtung wegen Überhitzung!

Es gilt zu beachten, dass z.B. auch Wasserkocher einen hohen Strombedarf haben. Wenn zu viele Geräte von mehreren Ständen auf einen Stromverteiler angeschlossen werden, kann es zu Stromausfällen führen.

Kochen, Backen und Frittieren **bevorzugt mit Gas!**

Ab einer gewissen Strommenge kann der Bedarf nicht mehr gedeckt werden. Im Zweifelsfall bitte bei der Ban!-Standcrew nachfragen.

Besser als nix! e.V. – Verein für junge Kultur im Rheingau

c/o Anja Faust, Pater-Cyriill-Weg 22, 65366 Geisenheim,

besser-als-nix@t-online.de, www.besser-als-nix-festival.de

Geschäftsführender Vorstand: Dirk Klinner | Sabine Rasim

Rheingauer Volksbank eG | IBAN DE47 5109 1500 0000 0333 40 | BIC GENODE51RGG

Steuernummer: 37 250 6027 4

Standbetreiber-Bedingungen

§ 5 Wasser

Ein Wasseranschluss kann im Einzelfall bereitgestellt werden (siehe Standanmeldung). Trinkwasserschläuche in ausreichender Länge (mind. 30 m) sind mitzubringen. **Das Abwasser darf weder auf die Wiese noch in den Rhein abgeleitet werden.** Für die Entsorgung des Abwassers stehen **extra gekennzeichnete** mobile Toiletten oder Abwassertanks zur Verfügung, in die mittels eigener Pumpe das Wasser abgeleitet werden kann, oder es ist in Kanistern zu sammeln. Die Entleerung der Kanister hat ebenfalls ausschließlich in die dafür vorgesehenen mobilen Toiletten zu erfolgen. Kanister können gegen eine Kautionshöhe von 10,00 Euro im Festivalbüro ausgeliehen werden.

§ 6 Sicherheitsbestimmungen/Hygiene

Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Betreiben eines Standes (u.a. die Hygienevorschriften, Gesundheitspass, Feuerlöscher, Verbandskasten) einzuhalten.

Insbesondere wird auf die Sicherheitsvorschriften für den Betrieb von Gasflaschen hingewiesen:

- Es dürfen nie mehr als zwei Gasflaschen an einem Stand gelagert werden.
- Die Zuleitung zwischen Gasflasche und Brennstelle darf nicht mehr als 40 cm betragen.
- Kohlendioxidflaschen müssen durch Ketten gesichert werden.
- **Es muss ein gültiges Zertifikat nach Vorschrift 79 der DGUV vorliegen.**

Darüber hinaus gilt: Kein offenes Feuer auf dem Festivalgelände!

Der Veranstalter haftet nicht für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien zum Betreiben eines Standes gegenüber dem Standbetreiber und/oder der Ordnungsbehörde. Stände, welche den Bedingungen nicht entsprechen oder Standbetreiber, die Mängel nicht umgehend nach Beanstandung ausbessern, werden vom Festival ausgeschlossen. Eine Rückerstattung der Standmiete ist in diesem Falle nicht möglich!

§ 7 Gestattung/Ausschankgenehmigung

Die für das Festival benötigte „Genehmigung auf den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes“ wird zentral vom Veranstalter beantragt. Die Kosten hierfür betragen zurzeit 25,50 Euro/pro Standanmeldung, werden vorab mit der Standgebühr in Rechnung gestellt und können bei Stornierung einer Anmeldung leider **nicht** erstattet werden. Auch der Besitz und Nachweis einer Reisegewerbekarte befreit nicht von den Gestattungskosten (Vorgaben der Stadt Geisenheim). Etwaige Kostenerhöhungen durch die Stadt Geisenheim werden 1:1 weiterberechnet.

§ 8 Öffnungszeiten und Verkauf

Freitag, 23.05.2025	von 17.00 bis 01.00 Uhr	(Bühnenprogramm endet um 0.00 Uhr)
Samstag, 24.05.2025	von 12.00 bis 01.00 Uhr	(Bühnenprogramm endet um 0.00 Uhr)
Sonntag, 25.05.2025	von 11.00 bis 19.00 Uhr	(Bühnenprogramm endet um 18.00 Uhr)

Die Stände müssen parallel zu den oben genannten Öffnungszeiten betrieben werden.

Ausnahmen hiervon nur nach schriftlicher Absprache.

§ 9 Aufbau/Abbau

Auf der Festivalwiese darf zu jeder Zeit nur SCHRITTGESCHWINDIGKEIT gefahren werden!!!

- (1) Anfahrt
Die Anfahrt des Festivalgeländes erfolgt über den Rettungsweg (eine entsprechende Skizze geht Ihnen kurz vorm Festival zu). Eine An- bzw. Abfahrt während des Festivalbetriebes ist nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Für Standbetreiber, die während des Festivals über Nacht am Gelände bleiben, stehen gesonderte Parkplätze zur Verfügung. Für eine bessere Organisation teilen Sie uns bitte direkt bei Anmeldung mit, ob sie einen dieser Parkplätze benötigen.
- (2) Aufbau
Die Stände können bereits ab Mittwoch (21.05.2025), 8.00 Uhr, aufgebaut werden und müssen am Freitag (23.05.2025) bis spätestens 16.00 Uhr aufgebaut sein. Etwaige Fahrzeuge müssen bis Freitag (23.05.2025), 16.00 Uhr vom Festivalgelände entfernt sein.
- (3) Abbau
Nach Schließung des Festivals am 25.05.2025 können die Stände ab 19.00 Uhr abgebaut werden, ein früherer Abbau ist nur im Ausnahmefall und nach Absprache möglich. Des Weiteren steht der Montag (26.05.2025) zum Standabbau zur Verfügung. Um 16.00 Uhr muss der Standplatz samt Umfeld vollständig geräumt und gesäubert sein inkl. Entsorgung Ihres Mülls, Leerung und Rückgabe der Abwasserkanister.
ACHTUNG: Die Mietbecher sind bereits sonntags nach Festivalende zurückzugeben!
- (4) Die Standbetreiber tragen Sorge für eine gefahrenfreie Sicherung ihrer Verkaufsstände gegen Unwetter (Gewitter, Wind, Sturm, Orkan, Regen).

Besser als nix! e.V. – Verein für junge Kultur im Rheingau

c/o Anja Faust, Pater-Cyriill-Weg 22, 65366 Geisenheim,

besser-als-nix@t-online.de, www.besser-als-nix-festival.de

Geschäftsführender Vorstand: Dirk Klinner | Sabine Rasim

Rheingauer Volksbank eG | IBAN DE47 5109 1500 0000 0333 40 | BIC GENODE51RGG

Steuernummer: 37 250 6027 4

Standbetreiber-Bedingungen

§ 10 Getränkemonopol

Das Getränkemonopol auf **Bier (bierhaltige Getränke und Weizen), Cocktails und Longdrinks, sowie Softdrinks (Cola, Limo, Wasser, Spezi etc.)** liegt beim Veranstalter. Hochprozentiger Alkohol sowie Mixgetränke mit solchen Alkoholika sind auf dem Ban! nicht gestattet – auch nicht zum Eigenverzehr!

§ 11 Müll

Generell ist auf die Vermeidung von Müll zu achten, z.B. durch die Verwendung von Mehrweg-Geschirr (d.h. kein Einweg-Geschirr!) Die Entsorgung des Mülls ist in der Standgebühr enthalten. Food-Standbetreiber sind jedoch verpflichtet, geeignete Müllbehälter gut sichtbar vor ihrem Stand aufzustellen. **Müll bitte in die bereitstehenden Containern entsorgen.**

§ 12 Verschiedenes

(1) Musikanlagen

Das Betreiben von Musikanlagen ist vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter schriftlich zu genehmigen.

Im Falle einer Genehmigung ist der Standbetreiber für die ordnungsgemäße Anmeldung bei der GEMA verantwortlich; die Kosten für evtl. anfallende Gebühren sind von ihm* ihr zu tragen.

(2) Werbung

Jede Art von Werbung ist vom Veranstalter zu genehmigen.

(3) Der Ausschank von Getränken darf nur in vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mehrwegbechern erfolgen. Bitte mit der Standanmeldung bestellen (Details und Preise siehe Anlage Becher als nix!2023).

Eine Ausnahme besteht für **Weinstände: Weinflaschen, Weingläser und Wasserflaschen dürfen nur gegen Pfand ausgegeben werden.** Die Höhe des geplanten Pfandes ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Mit der Ausgabe von Glas übernimmt der Standbetreiber eine besondere Sorgfaltspflicht, d.h. er hat mit darauf zu achten, dass kein Besucher durch Glasscherben zu Schaden kommt.

(4) Hunde

Das Mitbringen von Hunden auf das Festivalgelände ist nicht erwünscht. Uns ist bewusst, dass einige Standbetreiber einen Hund dabei haben werden. Es ist vom Halter sicherzustellen, dass sich Hunde zu keiner Zeit frei auf dem Festivalgelände aufhalten/bewegen. Es herrscht absolute Leinenpflicht! Hundekot ist selbstverständlich vom Halter einzusammeln und zu entsorgen.

§ 13 Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für den Ausfall, die Beeinträchtigung der Veranstaltung oder Beschädigungen der Stände durch höhere Gewalt (Witterungseinflüsse, Demonstrationen, Vandalismus, polizeiliche Absperrungen, Baustellen etc.).

Ferner haftet der Veranstalter nicht für Diebstahl, Beschädigung oder sonstige Schäden an Ständen. Es wird durch den Veranstalter **KEINE** Nachtwache vor, während und nach dem Festival speziell zur Kontrolle der Stände bereitgestellt.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die an den Ständen durchgeführten Aktionen, verkauften Waren und verbreiteten Inhalte.

Der Veranstalter haftet nicht für durch mangelhafte Sicherung der Verkaufsstände gegen Unwetter verursachte Schäden.

Zur Deckung etwaiger Schäden wird dem Standbetreiber empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die Versicherungspflicht des Standbetreibers beginnt mit Aufbau und endet mit dem Abbau und Verlassen des Festivalgeländes.

§ 14 Ausschluss

Der Veranstalter kann Standbetreiber sofort des Platzes verweisen, wenn dieser sich nicht an die Standbetreiber-Bedingungen hält. Eine Erstattung der Standmiete ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann zudem verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standbewerbung nicht enthalten waren, sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind.

Wir freuen uns auf Euch, wünschen viel Erfolg und uns gemeinsam ein tolles Besser als nix! Festival.

Besser als nix! e.V. – Verein für junge Kultur im Rheingau

c/o Anja Faust, Pater-Cyrrill-Weg 22, 65366 Geisenheim,

besser-als-nix@t-online.de, www.besser-als-nix-festival.de

Geschäftsführender Vorstand: Dirk Klinner | Sabine Rasim

Rheingauer Volksbank eG | IBAN DE47 5109 1500 0000 0333 40 | BIC GENODE51RGG

Steuernummer: 37 250 6027 4